



Auszug aus der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft beim Stuttgarter Oberlandesgericht gegen Wilhelm Sauter, Henriette Eberle, beide wohnhaft Ulm, Seelengraben 21, Hermann Rudolf Hupp, wohnhaft Neu-Ulm, Moltkestr. 7, und acht weitere Angeklagte aus Württemberg vom 25. Juli 1934

Es wird beantragt,

*„die Hauptverhandlung anzuordnen je wegen eines gemeinschaftlichen Verbrechens zum Hochverrat im Sinne der §§ 81, Abs. 1, Ziff. 2, 86 StGBs alter Fassung, in Verbindung mit § 47 StGBs., in Tateinheit mit je 1 gemeinschaftlichen Verbrechen i.S. des § 2 des Gesetzes gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1934 (RGBl. I, S. 479), aufgrund der Anklage, sie haben im Laufe des Jahres 1933 an verschiedenen Orten, insbesondere in Stuttgart und Ulm, gemeinschaftlich das hochverräterische Unternehmen, die Verfassung des Deutschen Reiches gewaltsam zu verändern, durch Vorbereitungshandlungen betätigt und in Tateinheit hiemit es unternommen, den organisatorischen Zusammenhalt einer anderen Partei als der NSDAP aufrecht zu erhalten, indem sie die illegal weiterbestehende Sozialistische Arbeiterpartei (SAP) sowie deren Jugendorganisation, den sozialistischen Jugendverband (SJV) aufrecht erhielten und ausbauten mit dem Endzweck, auf gewaltsamen Wege die Diktatur des Proletariats einzuführen.“*

(Kopie in: DZOK R 1 136 – Sauter)